

Hygienerahmenkonzept

Fassung vom 16.07.2021

auf Grundlage der dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, geändert zum 06.07.2021



1. Neben der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin ist von den Verantwortlichen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.
2. An allen zentralen Zugängen zur Sportstätte sind von den Verantwortlichen Aushänge zu den geltenden Schutz- und Hygieneregeln gut sichtbar anzubringen und geeignete Hygieneartikel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.
3. Soweit räumlich möglich soll der Zutritt zur sowie Aufenthalt in der Sportstätte so erfolgen, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten, eine ausreichende Durchlüftung ermöglicht und die Bildung von Warteschlangen vermieden wird.
4. Zur Kontaktnachverfolgung muss eine Anwesenheitsdokumentation mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer, Ort des ständigen Aufenthaltes, vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung geführt werden. Diese ist für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren.
5. In allen Räumlichkeiten einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. ist, außer während der Sportausübung, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
6. Nach dem Training sind genutzte Sportgeräte durch die Nutzenden zu reinigen bzw. desinfizieren. Exponierte Flächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren.

im Namen des Präsidiums des
Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Alexander Boursanoff
Präsident